

Veröffentlicht am: 01.02.2021 um 11:34 Uhr

Messerattacke von Lathen

"Merkwürdige Erinnerungen": Gutachterinnen widersprechen Angeklagtem

von Hildegard Wekenborg-Placke



Osnabrück. Wie weit sind Erinnerungen verlässlich? Welche Rolle können Alkohol und Medikamente bei einer Tat und bei der Erinnerung daran spielen? Im Prozess vor dem Osnabrücker Landgericht um die Messerattacke in Lathen im Juni 2019 versuchten zwei Gutachterinnen Licht in das Geschehen und seine Hintergründe zu bringen.

Zur Vorgeschichte der Messerattacke in Lathen: Am 30. Juni 2020 war in einer Lathener Wohnsiedlung ein offenbar schon länger schwelender Nachbarschaftsstreit um ein in einer Einfahrt stehendes Boot eskaliert. Der jetzt wegen versuchten Totschlags angeklagte Mann hatte am Tattag den Zaun seiner Nachbarin zerstört. Als er von einem weiteren Nachbarn, einem jungen Familienvater, deswegen zur Rede gestellt wurde, gab es die erste Rangelei, zu der die Polizei hinzugerufen wurde. Wenig später mussten die Beamten erneut ausrücken und fanden einen weiteren jungen Mann, den Bruder des Familienvaters, mit schwersten Stichverletzungen im Bauch auf dem Boden kauern vor. Der 53-Jährige war inzwischen von mehreren Nachbarn entwapnet und am Boden gehalten worden.

"Überfallen und verprügelt"

Während mehrere Zeugen und das als Nebenkläger befragte Opfer den 53-jährigen Russlanddeutschen als Angreifer darstellten, schilderte dieser in einem Brief, den er aus der Untersuchungshaft an einen Freund schickte, den verhängnisvollen Junitag völlig anders. Mehrfach sei er von seinem Nachbarn und dessen Bruder, dem späteren Opfer, "überfallen und verprügelt" worden. Unter anderem sei dabei sein Trommelfell geplatzt. Er habe sich verteidigen müssen. Deshalb habe er nach einem Messer gegriffen und

"Ich habe mich geschützt und ihn dabei wohl lebensgefährlich verletzt", heißt es in dem vom Vorsitzenden Richter verlesenen Schreiben. Zuerst habe sein Widersacher aber gar nicht geblutet. Die Verletzung müsse weiter aufgerissen sein, als das Opfer von Zeugen zur Seite geführt worden sei. Die Zeugen hätten falsche Aussagen gemacht, heißt es weiter und dann: "Die Verbrecher (sein Nachbar, der Bruder des Opfers und seine Familie) haben genug Zeit gehabt, die Spuren zu verwischen." Die Polizei habe zudem nicht ausreichend ermittelt. Er habe bereits das russische Konsulat eingeschaltet und werde sich an die Presse wenden. "Erst dann darf das Urteil gefällt werden", schließt der Brief.

Messerstich mit Kraft und Wucht ausgeführt

Aber können die schweren Verletzungen des Opfer zum erheblichen Teil entstanden sein, während der Schwerstverletzte zur Seite geführt wurde? "Nein", meinte die als Gutachterin hinzugezogene Oldenburger Rechtsmedizinerin. Der Stich, der zunächst zwei Lagen Bekleidung, dann die Bauchdecke und das Bauchfell, mehrere Dünndarmschlingen und den Dickdarm glatt durchtrennt und sogar noch einen nahe am Rückgrat befindlicher Muskel verletzt hatte, müsse mit erheblicher Kraft und Wucht durchgeführt worden sein. Auf mindestens zehn Zentimeter Tiefe schätzte die Gutachterin die Wunde ein, wobei die Klinge die Aorta nur knapp verpasst habe.

Einen Schnitt in dieser Tiefe und über eine Länge von 20 bis 30 Zentimeter zu führen, "ist richtig anstrengend", so die Rechtsmedizinerin aus persönlicher Erfahrung bei Obduktionen. Auch, dass sowohl Bauchdecke wie auch Darmschlingen glatt durchtrennt worden seien, spreche dagegen, dass die Wunde beim Transport des Opfers weiter aufgerissen sei. Ebenso unwahrscheinlich sei, dass die Verletzung versehentlich durch das Eingreifen der Zeugen verschlimmert worden sei, erklärte sie auf Nachfrage von Verteidiger und Nebenklagevertreter. "Da würde es im Schnitt Ecken geben". Fotos, die während der Not-Operation im Meppener Ludmillenstift aufgenommen worden waren, zeigen eine Wunde, die knapp oberhalb des Nabels beginnt und an der Leiste endet. Das Verletzungsmuster spreche für die Schilderung der Zeugen, so die Medizinerin.

Angeklagter wegen Depressionen in Behandlung

Die Frage, ob möglicherweise bei dem Angeklagten zur Tatzeit oder grundsätzlich eine verminderte Steuerungsfähigkeit vorgelegen haben könnte, verneinte die zweite Gutachterin. Die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie schilderte den 53-Jährigen nach diversen Gesprächen in der Untersuchungshaft als Mann, der sich sehr über seine Arbeit definiere, weil es ihm möglicherweise in der Kindheit in Russland an persönlichen Orientierungsankern gefehlt habe. Hinweise auf Psychosen gebe es nicht, allerdings durchaus eine unterdurchschnittliche Aggressionshemmung und eine geringe Frustrationstoleranz besonders unter Alkoholeinfluss. Allerdings war der Angeklagte wegen Depressionen in Behandlung und nahm dagegen auch Medikamente. "Zum Zeitpunkt der Tat war ihm wohl alles zu viel", so die Gutachterin.

Zur Tatzeit 2,4 Promille?

Keine klare Festlegung wollte die Gutachterin allerdings treffen, was das Zusammenspiel von Alkohol und Antidepressiva angeht. Ein Blutalkoholtest hatte noch Stunden nach der Tat rund 1,4 Promille ergeben, was den Berechnungen der Ärztin zufolge bis zu 2,4 Promille zum Tatzeitpunkt bedeuten könnte. Zeugen hätten zwar einen deutlichen Alkoholgeruch, aber keine Ausfallerscheinungen festgestellt, wie sie zu erwarten gewesen wären bei jemandem, der so wenig trinke, wie es der Angeklagte von sich selbst behauptete. Und war der Deutschrusse nun in Afghanistan, war er Mitglied der Russen-Mafia und hatte schon zahlreiche Menschen umgebracht, wie er es den Zeugen und der Polizei zufolge behauptet hatte? Oder

Waren es nur Drohungen, wie er später angab? Hatten ihn das Opfer und sein Bruder verprügelt oder waren seine Verletzungen Folge des Gerangels infolge der Messerattacke? Eher Letzteres, meinte zuvor die Gerichtsmedizinerin. Es solle alles nur vertuscht werden, zitierte später die Psychiaterin den Angeklagten. Einen direkten Zusammenhang dieser "merkwürdigen Erinnerungen" mit dem Zusammenspiel von Alkohol und Psychopharmaka, hielt die Medizinerin für wenig wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Es sei aber durchaus möglich, dass "nicht absichtliche Pseudo-Erinnerungen" des Angeklagten seine Tatwahrnehmung verzerre. Das komme vor, "wenn man bei sich selbst etwas nicht Gutes feststellt".

Die Prozess wird am 3. Februar fortgesetzt.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.